

Reglement des Executive Committee

vom 1. Juli 2011

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf §§ 11 f des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 5 Abs. 1 d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 das folgende Reglement des Executive Committee:

I. Organisation und Rechte des Executive Committee

§ 1 Organisation

- 1 Die Mitglieder des Executive Committee sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden werden vom Bankrat gewählt. Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Bankrats.
- 2 Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident gehört dem Executive Committee von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz.
- 3 Die Mitglieder des Executive Committee müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderliche Zeit verfügen. Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen in Führung, Strategie und Unternehmensentwicklung sowie die Fähigkeit, Meinungen sachkundig und nachhaltig zu vertreten, auch wenn diese von denjenigen der Geschäftsleitung oder anderen operativen Funktionsträgern abweichen.
- 4 Die Mitglieder des Executive Committee halten sich über die Entwicklungen im Bankumfeld auf einem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis.
- 5 Das Executive Committee beurteilt mindestens einmal jährlich, ob seine Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise den regulatorischen Anforderungen, sowie den eigenen Zielsetzungen entspricht.

§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- 1 Die/der Vorsitzende des Executive Committee erstattet zuhanden des Bankrates regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten und über besondere Feststellungen des Executive Committee.
- 2 Die/der Vorsitzende des Executive Committee
 - a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des Executive Committee;
 - b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
 - c ist für die Protokollierung verantwortlich;
 - d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des Executive Committee sicher;
 - e koordiniert allfällige die Committees übergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Bankrates) mit den Vorsitzenden anderer Committees;
 - f beurteilt einmal jährlich den Beitrag und die Arbeitsweise der einzelnen Committee Mitglieder, insbesondere hinsichtlich Fachverständnis, Objektivität, Integrität, Unabhängigkeit und Urteilssicherheit;
 - g und pflegt regelmässige Kontakte mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung.

§ 3 Kompetenzen

Das Executive Committee hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Akten und sonstigen Informationen;
- b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen, um seine Aufgaben erfüllen zu können;
- c das Recht Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

II. Aufgaben des Executive Committee

§ 4 Organisationsthemen

- 1 Das Executive Committee übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - a Vorbereitung der im Bankrat zu behandelnden unternehmenspolitischen Traktanden;
 - b Sicherstellung einer angemessenen Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - c Führung einer themenspezifischen rollenden Agenda über zu behandelnde aktuelle bzw. künftige Themen.
- 2 Es berichtet dem Bankrat periodisch über seine Feststellungen und Untersuchungen.

§ 5 Unternehmenspolitik, Strategie und Planung

Das Executive Committee

- a setzt sich periodisch mit den regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungen im Finanzdienstleistungs- und Bankenumfeld auseinander und erstattet bei Vorkommnissen mit besonderer Tragweite in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung Bericht an den Bankrat;
- b beurteilt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung regelmässig die geschäftspolitische und strategische Ausrichtung der Bank. Das Executive Committee formuliert zu Handen des Bankrates allfällige Massnahmenvorschläge zur Anpassung der normativen Disposition der Bank, u. a. bei der Formulierung des Leitbildes, der Unternehmensstrategie, der Risiko- und Kreditpolitik;
- c analysiert jeweils aus geschäftspolitischer Sicht die Mehrjahres- und Jahresplanung, Budgetierung und Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bank;
- d bereitet die von der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung an den Bankrat gestellten Anträge vor und formuliert eine Empfehlung, namentlich bei der - Beurteilung von Kooperationen und Allianzen;
 - Evaluation von Akquisitionen oder dem Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
 - Betätigung in neuen Geschäftsfeldern;
 - Aufnahme von bankfremden Dienstleistungen ins Sortiment der Bank;
 - Expansion in neue Marktgebiete;
 - Öffnung und Schliessung von Niederlassungen;
 - Evaluation der Bankinformatik-Plattform.

§ 6 Genehmigung operativer Geschäftstätigkeiten

Das Executive Committee entscheidet in folgenden operativen Geschäftstätigkeiten:

- a Organkredite;
- b Kreditgeschäfte, die für die Reputation der Bank relevant sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Das Reglement des Executive Committee ist vom Bankrat am 1. Juli 2011 beschlossen worden. Es ersetzt das bisherige Reglement über das Executive Committee vom 31. August 2009 und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Das Reglement wurde von der FINMA am 22. März 2012 genehmigt.